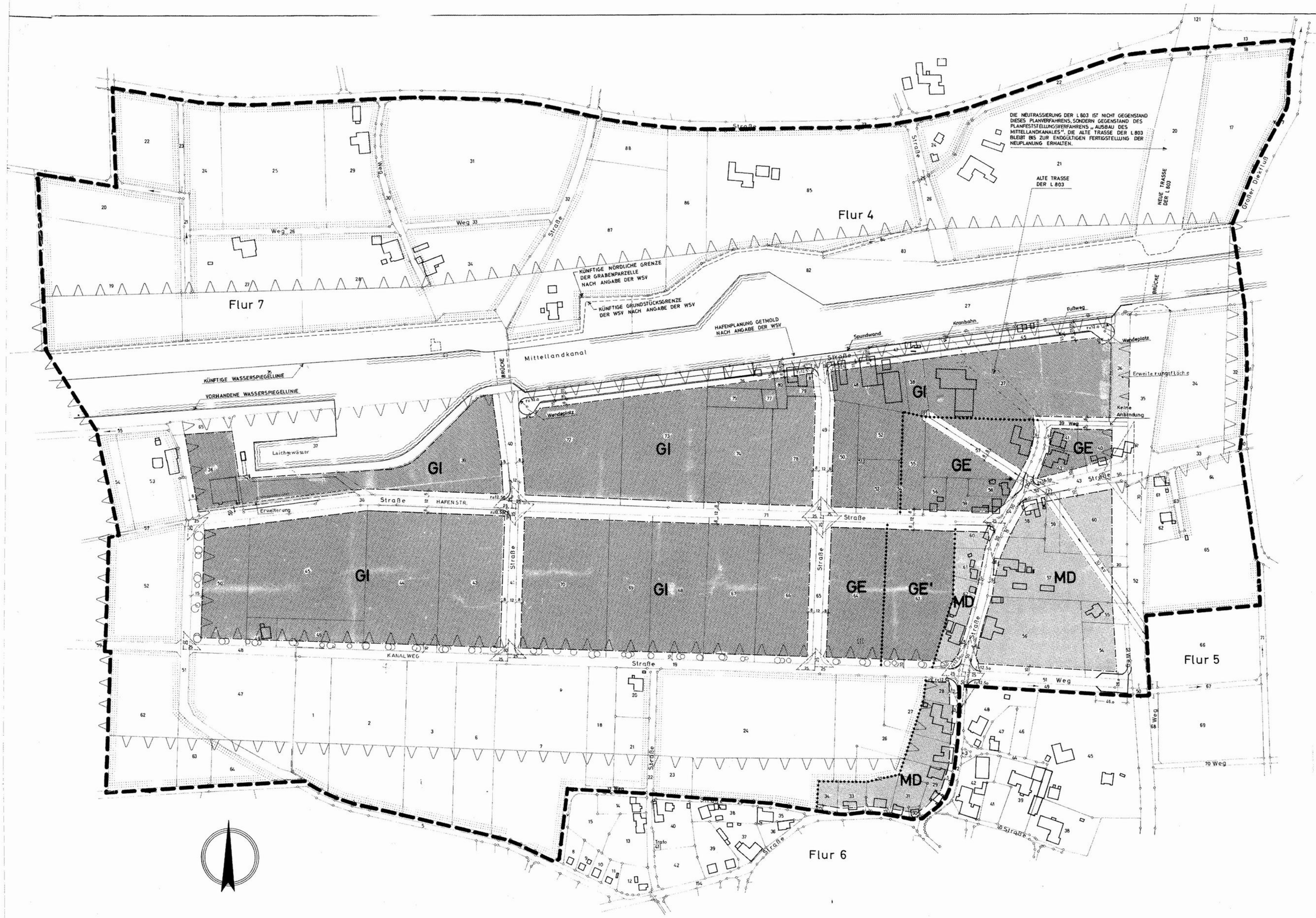
B-Plan Nr. 3




## Festsetzungen (§ 9 [1] BBauG.)

Linien und Flächen (Pla. Z. VO.)

- Plangebietsgrenze (13.6)
- Straßenbegrenzungslinie (6.3)
- ~~Baulinie (3.3)~~
- Baugrenze (3.4)
- Nutzungsgrenze (13.5)
- ~~Eingeschossige Gebäude~~
- ~~Zweigeschossige Gebäude~~
- Garagen
- ~~Gemeinbedarfsflächen (4.4) für:~~

| Baugebiete GEM. Bau NVO | Z | GRZ | GFZ | BMZ | Bauweise | Dachneigung | Geb. Höhe Gebäude m | Geb. Höhe Nebengebäude m | Dreipelhöhe | Dachaufbauten | Dachdeckung | Baugestaltung gem. §103 BauONW (§9 (2) BBauG) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GI INDUSTRIEGEBIET | — | 0.8 | x) | 9.0 | o | keine Festsetzungen | | | | | | ~~Firststellung, Einfriedigungen usw.~~ |
| GE GEWERBEGEBIET | max. II | 0.8 | I) 1/0 II) 1/8 | | o | keine Festsetzungen | | | | | | |
| MD DORFGEBIET | max. II | 0.4 | I) 0,5 II) 0,8 | — | o | max. 38° | max. 11.0 | — x) | 0.80 | ja | dunkel | — x) |
| GE' GEWERBEGEBIET | FESTSETZUNGEN WIE GE, ZULÄSSIG FÜR NICHT WESENTLICH STÖRENDE BETRIEBE ODER BETRIEBSTEILE | | | | o | max. 38° | max. 11.0 | — x) | 0.25 | nein | dunkel | — x) |

x) keine Festsetzungen

Nicht überbaubare Flächen

- Nicht überbaubare Flächen
- Öffentl. Verkehrsflächen
- Öffentl. Grünflächen
- Geplante Verkehrsflächen
- ~~Gemeinschafts-stellplätze § 9 (12).~~
- Landwirtsch. Flächen
- Wasserspiegellinie
- Wasserfläche
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche

~~+ Läuterung (-) zwingend~~ ~~nur Einzel- und Doppelhäuser.~~

## Kennzeichnungen (§ 9 [3] BBauG)

## Nachr. Angaben (§ 9 [4] BBauG)

- ~~Geplante Straße mit abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren~~
- ~~Grenze des Überschwemmungsgebietes (14.2)~~
- ~~Überschwemmungsgebiet~~
- ~~Grenze des Landschaftsschutzgebietes (14.1)~~
- Sichtdreieck – Freihaltung ab 0,70 m über F.O.K von Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung usw.

## Erläuterungen

- Flurgrenzen
- ~~Eigentumsgrenzen~~
- Flurstücksgrenzen vorh.
- Flurstücksgrenzen geplant
- ~~Höhenangaben, ü.N.N. (Höhenschicht!.)~~
- Vorh. Gebäude ~~mit Hs.-Nr. und Gesch.-Zahl~~
- ~~Arkaden~~
- ~~Stellplätze, z.B. § 64 (6) BauO~~
- ~~Öffentliche Gebäude~~

## Sonst. Vermerkungen

- ~~Vorgesehene Eigentumsgrenzen~~
- Vorgesehene Bepflanzung
- Geplante Landstraße
- ~~Versorgungsanlagen~~
- 10 KV Leitung mit Schutzstreifen
- Trafo
- ~~Höhenangaben der Kanalsohle~~

## Aufhebungen

Für die Gebiete, die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören, tritt der bisherige Plan Nr. 1 mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

### Sonstige Hinweise

## Änderungen

~~Änderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen von~~

| Nr. | Farbe | Ratsbeschluß vom | Änderungszweck |
|---|---|---|---|

---

Rechtsgrundlagen: § 2 u. 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) § 103 Bauordnung (BauO NW.) vom 25.6.1962 (SGV. NW. 232) (V. v.) mit § 4 der 1. DVO. zum PBauG. vom 29.11.1960 (SGV. 231) und § 9 (2) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

Größe des Plangebietes: rd. 142.15 ha

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis.

Kartengrundlage: Zusammenstellung nach den Flurkarten des Amtes für Agrarordnung in Minden.

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Flurbereinigungsplan überein.
Minden, den 11.10.72
gez. Schulze-Balhorn
Oberregierungsvermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Minden, den 11.10.72
gez. Schulze-Balhorn
Oberregierungsvermessungsrat

Dieser Plan ist entworfen von: KREISVERWALTUNG LÜBBECKE
am — Planungsabt. — Mö. 29.9.69
Dieser Plan ist angefertigt von: Wie vor
am 14.5.71 (Überarbeitung) 26.4.72 (Überarbeitung)

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 24.4.72 wird bescheinigt.
Gemeinde Getmold, den 16.10.72
Der Bürgermeister
gez. Quast

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Stadt (Gemeinde) vom 17.7.63 aufgestellt worden.
Gemeinde Getmold, den 16.10.72
Der Bürgermeister
gez. Quast

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 13.9.72 bis 12.6.72 öffentlich ausgelegen
Gemeinde Getmold, den 16.10.72
Der Bürgermeister
gez. Quast

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt (Gemeinde) am 27.9.72 als Satzung beschlossen worden.
Gemeinde Getmold, den 16.10.72
Der Bürgermeister
gez. Quast

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27.11.72 genehmigt worden.
Detmold, den 27.11.72
AZ.: 34.30.11-10/16 6
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Der Regierungspräs.
Im Auftrage:
gez. Gündel

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 20.12.72 - 19.1.73 (bezw. vom 29.12.72 bis 26.1.73) ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 20.12.72 öffentl. aus.
Pr. Oldendorf, den 4.2.1973
Der Stadtdirektor
Im Vertretung
gez. Beer

~~STADT~~
GEMEINDE GETMOLD

# BEBAUUNGSPLA NR. 3

„HAFENGEBIET"

~~Offenlegungsausfertigung~~ 1. 2. 3. Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan besteht aus 1 Teilblättern und einem Textteil.
Dies ist das Teilblatt Nr. 1

Maßstab 1 : 2000

Gemarkung GETMOLD Flur Nr.: 4,5,6,

4.5.02

# B E B A U U N G S P L A N  Nr. 3

"Hafengebiet"

der Gemeinde Getmold

T e x t:

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. Nov. 1960 (SGV. NW. S. 231) und des § 9 (2) BBauG.

## I. Art der baulichen Nutzung

1.) Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO in der Neufassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237).

Gestaltung: Über die Gestaltung ergehen außer den im Plan aufgeführten Festsetzungen keine weiteren Festsetzungen. Die Gestaltung ist im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung - Kreisbauabteilung - zu regeln.

Außenanlagen: Die neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteile sind spätestens ein Jahr nach der Schlußabnahme durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

2.) Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO in der Neufassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) nach den im Plan festgesetzten Differenzierungen.

Gestaltung: Über die Gestaltung ergehen außer den im Plan aufgeführten Festsetzungen keine weiteren Festsetzungen. Die Gestaltung ist im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung - Kreisbauabteilung - zu regeln.

Außenanlagen: Die neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteile sind spätestens ein Jahr nach der Schlußabnahme durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

Für das mit GE' besonders gekennzeichnete Gewerbegebiet gilt abweichend von den vorgenannten Festsetzungen, daß diese Flächen gem. § 8 (4) BauNVO nur nicht wesentlich störenden Betrieben oder Betriebsteilen vorbehalten sind.

3.) Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO in der Neufassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237).
Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO.

Gestaltung:

Dachneigung

Hauptgebäude: Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nebengebäude: $0^{o}$ - max. $5^{o}$ oder Satteldach mit Dachneigung des Hauptgebäudes.

Dacheindeckung

Hauptgebäude: Ziegeleindeckung, dunkel

Nebengebäude: Farblich entsprechend Hauptgebäude; bei Satteldächern Ziegeleindeckung wie Hauptgebäude.

| | |
|---|---|
| Dachaufbauten: | Nur zulässig bei der eingeschossigen Bauweise. Ausführung nur in Holzbauweise mit waagerechter Abdeckung über höchstens 1/2 der Dachflächenlänge, Außenflächen verschalt oder verschiefert. |
| Drempel: | Zulässig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Drempelhöhe wird gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußpfette. |
| Sockel: | Höhe max. 0,80 m, gemessen von OK Gelände. |
| Traufenstellung: | Nicht festgesetzt, ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Kreisverwaltung Lübbecke - Bauabteilung - zu regeln. |
| Farbgestaltung: | Heller Putz bzw. Anstrich, helle Verblendung, dunkle Sockel aus Natur- oder Kunststein zulässig. |
| Einfriedigungen: | Holzzaun, lebende Hecke. |

## II. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauNVO und die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.
Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt.

## III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch den Bebauungsplan festgesetzt und liegen innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten Baulinien und Baugrenzen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - außer Garagen - sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.

## IV. Flächen für den Verkehr und Gemeindebedarf

Die Verkehrsflächen sind durch Begrenzungslinien und Farbe dargestellt.

Die Neutrassierung der L 803 ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, sondern Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens "Ausbau des Mittellandkanales". Die alte Trasse der L 803 bleibt bis zur endgültigen Fertigstellung der Neuplanung erhalten.

## V. Allgemeines

Verstöße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommener Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 17. Juli 1969 aufgestellt worden.

Getmold, den 23. November 1971

Der Bürgermeister:

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Begründung gem. § 2 (8.) März 1970 Bundesbaugesetz 8. April 1970

vom 23. November 1971 bis _____ ausgelegen.

Getmold, den _____

Der Bürgermeister:

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Okt. 1952 (GS 6. September 1971 vom Rat der Gemeinde

am 23. November 1971 als Satzung beschlossen worden.

Getmold, den _____

Der Bürgermeister:

Dieser Plan ist gemäß § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Detmold, den _____

Az.:

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser genehmigte Plan einschließlich der Begründung hat gem. § 12 Bundesbaugesetz vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am _____ ortsüblich bekanntgegeben worden.

Getmold, den _____

Der Bürgermeister: